

Sojitz Europe plc - Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Geltungsbereich

- Die nachstehenden Geschäftsbedingungen sind Bestandteil unseres Auftrags und werden Bestandteil unserer zukünftigen Aufträge sein, die wir dem Lieferanten erteilen, sofern wir darin keine anderweitigen Aussagen treffen.
- Hiermit widersprechen wir entgegenstehenden Bedingungen des Lieferanten, sofern wir ihnen nicht schriftlich zustimmen. Wir erkennen Verkaufsbedingungen des Lieferanten auch dann nicht an, wenn wir ihnen nach Erhalt nicht ausdrücklich widersprechen oder wenn wir in Kenntnis von entgegenstehenden Lieferbedingungen die Lieferung ohne Vorbehalt akzeptieren oder die gelieferte Ware bezahlen.
- Jegliche Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages sowie jegliche Zusatzvereinbarungen sollen schriftlich vereinbart werden.

II. Bestellung

Diese Bestellung stellt ein Angebot unsererseits dar, das durch schriftliche Bestätigung oder durch die tatsächliche Ausführung der Bestellung innerhalb von 14 Tagen nach dem Bestelldatum angenommen werden kann. Wir behalten uns das Recht vor, die Bestellung

- jederzeit vor Erhalt der schriftlichen und vollständigen Annahme aller Bedingungen der Bestellung durch den Lieferanten oder
- innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der schriftlichen Annahme durch den Lieferanten, falls diese Annahme später als 15 Tage nach dem Tag der Bestellung eingeht, zu widerrufen.

III. Lieferung

- Unsere in der Bestellung genannten Liefertermine sind verbindlich.
- Befindet sich der Lieferant im Verzug, haben wir das Recht,
 - Schadensersatz wegen Verzuges zu verlangen oder
 - eine Frist für die Nacherfüllung zu setzen und, wenn der Vertrag nicht vor Ablauf dieser Frist erfüllt wird,
 - Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und/oder
 - nach Ablauf der Frist vom Vertrag zurückzutreten.Die Wahl schließt die Geltendmachung weiterer Ansprüche nicht aus.
- Sofern nicht anders vereinbart, ist die teilweise Lieferung und Umladung der Ware nicht gestattet.
- Der Lieferant ist für eine geeignete Verpackung der Ware verantwortlich, um jegliche Beschädigung aufgrund des Transports unter Berücksichtigung der Art und Weise des Transports zu vermeiden.
- Wenn der Vertrag mit der Bedingung CIF (Kosten, Versicherung, Fracht) oder CFR (Kosten und Fracht) zustande kommt, muss die Verschiffung der Ware innerhalb der in der Bestellung festgelegten Zeit erfolgen. Der Lieferant ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit der erforderliche Frachtraum zu der vereinbarten Zeit zur Verfügung gestellt werden kann. Im Fall des Seetransports der Ware ist der Lieferant verpflichtet, den Transport durch ein von uns anerkanntes erstklassiges Unternehmen auf der gewöhnlichen Route durchzuführen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich nach der Versendung die Einzelheiten des Transports einschließlich Vertragsnummer, Beschreibung der Ware und ihrer Verpackung, verladene oder abgesendete Menge sowie erwartete oder geschätzte Ankunftszeit am Zielort schriftlich mitzuteilen.
- Der Lieferant ist für die Einholung der Export- und Importlizenzen sowie aller weiteren amtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse, die für die Erfüllung des Vertrages notwendig sind, verantwortlich.
- Wenn der Lieferant die Lieferanweisungen, wie im Vorstehenden spezifiziert, nicht befolgt, hat er die zusätzlichen Kosten zu tragen, die notwendig sind, um sicherzustellen, dass die Ware am vereinbarten Ort und zur vereinbarten Zeit ankommt.

IV. Preis und Zahlung

- Der Lieferant ist an seine Angebotspreise, auf deren Grundlage diese Bestellung erfolgt, gebunden. Zu Preiserhöhungen ist der Lieferant nur mit unserer schriftlichen Zustimmung berechtigt, wenn wir rechtzeitig vor der tatsächlichen Lieferung benachrichtigt worden sind.
- Der Preis ist als Festpreis zu verstehen und enthält Verpackung, Steuern, Abgaben und sonstige Zuschläge. Für den Fall, dass die Ware einer Erwerbs- oder Umsatzsteuer unterliegt, ist diese in der Rechnung selbständig auszuweisen.
- Falls Frachtkosten, Versicherungsprämien oder andere zusätzliche Kosten zum Zeitpunkt des Transports gestiegen sind oder infolge von unerwarteten Umständen, die nach Vertragsabschluss eingetreten sind, berechnet werden, hat der Lieferant solche zusätzlichen Kosten zu tragen.
- Für den Fall, dass die Vermittlung der Zahlung durch ein Akkreditiv auf unsere Rechnung erfolgt und dessen Bedingungen nicht mit diesem Vertrag übereinstimmen, hat uns der Lieferant unverzüglich nach Mitteilung durch unsere Bank aufzufordern, die Bedingungen des Akkreditivs zu ändern. Ansonsten gehen jegliche Widersprüche zu seinen Lasten.
- Sämtliche Bankgebühren hat der Lieferant zu tragen.
- Wir sind berechtigt, mit allen Forderungen, die uns gegenüber dem Lieferanten zustehen, gegen alle Forderungen aufzurechnen, die der Lieferant gegen uns hat. Der Lieferant ist zu einer Aufrechnung nur berechtigt, sofern die Gegenansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.

V. Höhere Gewalt

- Im Falle höherer Gewalt einschließlich, aber nicht begrenzt auf Naturereignisse, Krieg, Blockaden, Handelsperren, Aufstände, Mobilisation oder jegliche Handlungen durch Regierungsbehörden, Unruhen, Bürgerkriege, kriegsähnliche Zustände, Streiks, Knappheit oder Kontrolle der Energieversorgung, Plagen oder andere Epidemien, Quarantäne, Unwetter, Erdbeben, Gewitter, Explosion, oder jeder anderen vergleichbaren Situation außerhalb unserer Kontrolle, ist unsere Haftung für Nichterfüllung oder anderweitige Schlechterfüllung unsererseits sowie unsere Haftung für Folgeschäden ausgeschlossen.
- Die oben genannte Klausel erfasst auch den Fall, dass der Lieferant unseren Kunden, der die Ware erhält, kennt (oder wir nachweisen können, dass er ihn kennen müsste) und ein Weiterverkaufsvertrag mit einem solchen Kunden aufgrund von höherer Gewalt oder anderen vergleichbaren Ereignissen, die außerhalb unserer Kontrolle oder der des Kunden liegen, aufgehoben oder verschoben wurde, wenn der Fall der höheren Gewalt entweder bei uns oder auf der Seite des Kunden auftritt.
- In den Fällen von Ziff. V 1 oder 2 dieser Bedingungen sind wir berechtigt, den Liefertermin angemessen zu verschieben. Wenn die Verzögerung mehr als 8 Wochen dauert, haben beide, sowohl wir als auch der Lieferant, das Recht, den Vertrag zu kündigen.

VI. Versicherung

Für den Fall, dass der Lieferant die Ware während der Beförderung versichert, hat der Lieferant die Ware entsprechend mit dem 110% igen Wert des Wertes nach der vereinbarten Handelsklausel zu versichern.

VII. Gefahrübergang und Eigentumsvorbehalt

- Wir tragen die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung der Ware erst nach Abladung der Waren an dem vereinbarten Lieferort.
- Das Eigentum an der Ware geht auf uns über, wenn die Ware am vereinbarten Ort abgeladen ist. Für den Fall, dass die Zahlung vor der Lieferung der Ware erfolgt ist, ist der Lieferant verpflichtet, die zu liefernden Waren zu individualisieren, und sie getrennt von anderen Waren für uns zu lagern und zu transportieren. In diesen Fällen geht das Eigentum auf uns über, sobald die Ware bezahlt und individualisiert ist. Wenn die Ware unter Eigentumsvorbehalt geliefert wird, ist der Lieferant nur dann berechtigt, die Ware herauszuverlangen, wenn er zuvor vom Vertrag zurückgetreten ist.

VIII. Gewährleistung

- Der Lieferant hat dafür einzustehen, dass die Ware den in der Bestellung festgelegten Spezifikationen entspricht und, wenn eine solche Spezifikation nicht vorgenommen worden ist, von marktüblicher Qualität ist und den Zweck des Vertrags erfüllt.
- Des Weiteren steht der Lieferant dafür ein, dass die Ware frei von Material- und Bearbeitungsfehlern ist und allen Qualitätsstandards und Spezifikationen hinsichtlich der

Verarbeitung, der Verpackung, des Verpackens, des Transports und der Lieferung, wie von uns vorgegeben, entspricht. Dies gilt insbesondere dann, wenn dies in Beschreibungen, Zeichnungen oder sonstigen Datenträgern festgelegt wurde. Die Ware muss allen anwendbaren Bestimmungen und gesetzlichen Erfordernissen des Bestimmungslands entsprechen, soweit nicht abweichende Vereinbarungen getroffen wurden. Der Lieferant garantiert insbesondere, dass Montage- und Bedienungsanleitungen den Anforderungen des Marktes des Zielortes entsprechen. Mängel von Montage- und Bedienungsanleitungen gelten als Mängel der Kaufsache.

- Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist von 24 Monaten ab Liefertermin. Jede Mängelanzeige unterbricht die Gewährleistungsfrist hinsichtlich der mangelhaften Lieferung. Bei Ersatzlieferung oder Nachlieferung beginnt die gesetzliche Gewährleistungsfrist erneut.
- Wenn wir feststellen, dass die gelieferte Ware mangelhaft ist, eine geringere Menge als bestellt geliefert wurde oder in anderer Weise nicht ordnungsgemäß geliefert wurde, ist der Lieferant verpflichtet, die mangelhafte Ware unverzüglich durch mangelfreie Ware zu ersetzen. Wenn der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nachkommt, haben wir das Recht – nach unserer Wahl – sämtliche oder einige Ware zurückzuweisen und ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder die Ware zu behalten und Nachbesserung oder Herabsetzung des Kaufpreises zu fordern. Unsere gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt.
- Der Lieferant ist verpflichtet, alle Kosten und Auslagen, die zu dem Zweck der Mängelbeseitigung oder für den Ersatz der Ware anfallen, zu tragen. Unser Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung bleibt unberührt.
- Eine Zahlung von uns für Ware begründet keinen Anspruchsverzicht.

IX. Geistiges Eigentum/Haftungsfreistellung

- Der Lieferant haftet dafür, dass die gelieferte Ware frei von Rechten und Ansprüchen Dritter ist, insbesondere von Sicherungsrechten Dritter, und dass weder die Lieferung noch der spätere Gebrauch der Ware Patentrechte, Markenrechte, Geschmacksmusterrechte, Urheberrechte, Lizenzen oder andere Schutzrechte Dritter verletzen.
- Der Lieferant stellt uns von jeglicher Haftung gegenüber Dritten aufgrund von Ansprüchen und Verletzungen der in Ziff. IX 1 genannten Rechte frei und hält uns schadlos.
- Der Lieferant ist weiterhin verpflichtet, uns von jeglichen Ansprüchen Dritter, die auf Mängeln oder Nichterfüllung der in Ziff. VIII 1 und 2 auferlegten Gewährleistungsbedingungen, auf Folgeschäden, die durch einen Mangel an den von dem Lieferanten gelieferten Waren verursacht worden sind, oder auf Produkthaftungsansprüchen beruhen, freizustellen und uns schadlos zu halten.
- Die Verpflichtung zum Schadensersatz und Rückerstattung hat keine Geltung, wenn der zugrundeliegende Vorgang nachweislich auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz unsererseits oder seitens einer unserer Erfüllungsgehilfen beruht.
- Der Lieferant ist verpflichtet, uns jegliche Zahlungen, die wir geleistet haben, um gerechtfertigte Ansprüche zu befriedigen, zu erstatten.

X. Kündigung

- Wenn der Lieferant eine der Bedingungen dieses oder irgendeines anderen Vertrages mit uns verletzt, sind wir berechtigt, diesen Vertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Lieferanten ganz oder teilweise zu kündigen, wenn der Lieferant seine entsprechende Pflicht nicht nachträglich innerhalb einer angemessenen, von uns gesetzten Frist erfüllt.
- Für den Fall, dass das Lieferdatum ausdrücklich als Fixtermin vereinbart wurde und der Lieferant an dem festgelegten Termin nicht liefert, sind wir berechtigt, den Vertrag vor der Lieferung oder innerhalb von 14 Tagen nach der verspäteten Lieferung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- Wir sind berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Lieferant an jeglichen Aktivitäten, Tätigkeiten oder Handlungsweisen beteiligt ist, die einen Verstoß gegen jegliche anwendbaren Gesetze, Rechtsvorschriften oder Regelungen bezüglich Bestechlichkeit und Korruption bilden.
- Wir sind ferner berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass die Erfüllung der Leistung durch den Lieferanten durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Lieferanten gefährdet ist. Das gilt nicht, wenn der Lieferant ausreichend Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen bietet.
- Wenn der Vertrag gekündigt ist, ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich alle bereits geleisteten Zahlungen zurückzuerstatten. Nach der Kündigung verweigern wir die Annahme weiterer Warenlieferungen. Wir sind berechtigt, die bereits erhaltene Ware auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zu lagern. In diesem Fall ist der Lieferant für jeglichen daraus resultierenden Verlust oder Schaden verantwortlich. Wenn die Lagerung – aus welchen Gründen auch immer – nicht möglich ist, sind wir berechtigt, die bereits gelieferte Ware für die Rechnung des Lieferanten zu verkaufen. Sofern dies geeignet ist, können wir die Erlöse zum Ausgleich für Schäden durch die oben beschriebenen Ereignisse verwenden.
- Unser Recht, aufgrund der Vertragsverletzung durch den Lieferanten entweder an Stelle oder neben der Vertragsbeendigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern, bleibt unberührt. Dies umfasst auch den Schaden aufgrund von Verlusten von Gewinnen, die wir andernfalls durch einen nachfolgenden Weiterverkauf der Waren erzielt hätten. Kosten für die Untersuchung und Durchsicht mangelhafter Produkte trägt der Lieferant. Wir sind ferner berechtigt, die Lieferung der Ware zu verweigern und auf Kosten des Lieferanten einen Deckungsverkauf durchzuführen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, uns Schadensersatz für die zusätzlichen Kosten und für die durch sein Verschulden entstandenen Schäden zu zahlen.

XI. Abtretung

Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers weder seine Rechte gegen uns abtreten, noch seine Pflichten aus diesem Vertrag an Subunternehmer übertragen, wenn diese in der Bestellung nicht namentlich genannt sind. Der Lieferant tritt uns bereits jetzt alle Ansprüche ab, die ihm gegen seine Vorlieferanten für den Fall einer Lieferung mangelhafter Ware zustehen, und wir nehmen die Abtretung hiermit an.

XII. Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, diesen Vertrag sowie sämtliche Zeichnungen, Muster, Spezifikationen und andere Informationen, die hierdurch zur Verfügung gestellt werden, vertraulich zu behandeln und nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung Dritten zugänglich zu machen. Er ist ferner verpflichtet, unsere Eigentums- oder Nutzungsrechte nicht zu verletzen.

XIII. Geltendes Recht und Gerichtsstand

- Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss der UN-Konvention über das internationale Kaufrecht (CISG). Maßgeblich für die Auslegung der Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden Fassung. Der Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen gemäß diesem Vertrag ist der von uns genannte Bestimmungsort.
- Für alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, ist der Gerichtsstand der Ort unseres auf der Bestellung ausgewiesenen Büros. Wir sind darüber hinaus berechtigt, den Lieferanten auch am Ort seines eingetragenen Sitzes zu verklagen. Für Klagen, die der Lieferant anstrengt, ist der Gerichtsstand am Ort unseres Büros ausschließlich. Die gesetzlichen Vorschriften bezüglich des ausschließlichen Gerichtsstandes bleiben unberührt.

XIV. Sonstiges

- Für den Fall, dass wir auf unser Recht verzichten, bestimmte Ansprüche geltend zu machen, bedeutet dies nicht, dass wir auf weitere Ansprüche, die sich aus dem Vertrag ergeben, verzichten.
- Im Falle von Auslegungsdifferenzen geht die deutsche Version dieser Geschäftsbedingungen der englischen vor.
- Wir sind berechtigt, im Rahmen der Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten Daten in Übereinstimmung mit dem Bundesdatenschutzgesetz zu speichern und zu verarbeiten